

Kurzfassung der Versetzungsbestimmungen - APO - S I

Versetzungsbestimmungen

1. Erprobungsstufe (§ 10)

Die Klassen 5 und 6 bilden eine pädagogische Einheit. Der Übergang erfolgt ohne Versetzungsentscheidung. Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens 3 Jahre.

2. Allgemeine Versetzungsanforderungen (§ 21)

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn
 - die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
 - nicht ausreichende Leistungen gemäß § 24 bis 27 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben. (§ 21,1)

Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen des 2. Schulhalbjahres, jedoch sind die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnoten im 1. Schulhalbjahr zu berücksichtigen.

Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt (§ 50, Abs.4 SchulG).

3. Nachprüfung (§ 22)

Ab Ende der Klasse 7 ist eine Nachprüfung in einem Fach möglich, um nachträglich versetzt zu werden. Fächer mit ungenügenden Noten scheiden für die Nachprüfung aus. Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 42.

4. Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule (§ 24, 1)

D, M, E	Übrige Fächer	Versetzung	Nachprüfung
1 x 6	-	nein	nein
-	2 x 6	nein	nein
2 x 5	-	nein	ja
1 x 5	1 x 5 oder 1 x 6	ja	-
-	1 x 5 und 1 x 6	ja	-
-	2 x 5 und 1 x 6	nein	Ja, in den Fächern mit 5
2 x 5	1 x 5 oder 1 x 6	nein	Ja, in D oder M oder E
1 x 5	2 x 5	nein	ja

Bei der Versetzung in die Klasse 9 und 10 Typ A wird die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet. (§ 24,2)

5. Versetzung in die Klasse 10 Typ B (§ 24,3)

D, M, E	Übrige Fächer
3 x gut	2 x befr.
3 x befr.	2 x gut
2 x befr.	4 x gut

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. Wegen § 21 darf keine Note mangelhaft sein.

Abschlüsse

1. Hauptschulabschluss (§ 38)

Mit der Versetzung in die Klasse 10 Typ A oder B wird der Hauptschulabschluss erworben.

2. Hauptschulabschluss nach Klasse 10 Typ A und B (§ 39)

Die Schülerin oder der Schüler muss die § 21, 1 und § 24, 1 und 2 erfüllen. In der Klasse 10 Typ A werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe D und M zugeordnet.

3. Abschluss nach Klasse 10 B [mittlerer Schulabschluss] (§ 40)

D, M, E	Übrige Fächer	Abschluss	Ausgleich	Nachprüfung
1 x 6	-	nein	nein	nein
-	2 x 6	nein	nein	nein
-	1 x 6 und 1 x 5 oder 2 x 5	Ja, bei Ausgleich	1 x 3 bei den übrigen Fächern	-
-	1 x 6 und 1 x 5 oder 2 x 5	nein	nein	Ja, im Fach 5 mit 5
-	3 x 5, 1 x 3	nein	ja	ja
2 x 5, 1 x 4	-	nein	nein	nein
2 x 5, 1 x 3	-	nein	nein	nein
1 x 5, 2 x 4	-	nein	nein	nein
1 x 5, 1 x 4, 1 x 3	1 x 5 oder 1 x 6	ja	ja	-
1 x 5, 1 x 4, 1 x 3	1 x 5 und 1 x 6	Ja, bei Ausgleich	1 x 3 bei den übrigen Fächern	-

Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind (§ 7, Abs. 5 APO S I).

Im Abschlussverfahren können nicht die schriftlichen Prüfungsfächer abgemahnt werden.

4. Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe (§ 41)

- mindestens befriedigende Leistungen in allen Fächern
 - bei ausr. in D o. M o. E, Ausgleich durch gut in einem dieser Fächer
 - bei 3 x ausr. oder 2 x ausreichend und 1 x mangelhaft in den übrigen Fächern: Ausgleich durch 3 x gut in anderen Fächern
- Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

5. Nachprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen (§ 42)

- in Klasse 9 zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
- in Klasse 9 zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B
- in Klasse 10 Typ A zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10
- in Klasse 10 Typ B zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses oder zur Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 und in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll (§ 42,3).

Kontakt:

GEW Landesfachgruppe Hauptschule - www.hauptschule.gew-nrw.de
 Vorsitzender: Hans-Wilhelm Bernhard - HnsBrnhrd@aol.com

**Bildung ist
MehrWert!**

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
GEW. Wir machen Schule





**Versetzungsbestimmungen
für die Hauptschule**

Kurzfassung der APO SI
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Sekundarstufe I